

Besetzung des Bistums Beauvais. „Schließlich versammelten sich auf der Synode zu St. Macra bei Fismes, im April 881“, – so etwa H. Lilienfein – „nordfranzösische Metropoliten und Suffragane, um die Frage von Beauvais vor ihr Forum zu ziehen“¹⁴). Auch H. H. Anton betrachtete es als „das bischöflich-synodale Anliegen, die kanonische Besetzung des vakanten Bistums Beauvais gegen die Intervention des schwachen Königs zu sichern“, und weiter: „In Anbetracht der Versuche des Königs, die Bischofsernennung in herkömmlicher Form zu vollziehen, lehnen die Bischöfe somit eine als Arrogierung sacerdotaler Befugnisse verstandene staatskirchliche Betätigung des Herrschers ab“¹⁵). Auf diesem Hintergrund – so läßt sich die communis opinio der Forschung zusammenfassen – habe man Hinkmars Darlegungen zu interpretieren, formuliert im Zusammenhang einer bereits voll entbrannten Auseinandersetzung zwischen geistlicher und weltlicher Gewalt um die Besetzung eines vakanten Bistums¹⁶). Kündigt sich in Fismes also doch der „Investiturstreit des hohen Mittelalters“ an, war hier dessen klassische Konstellation gleichsam vorgegeben? Die weitere Untersuchung wird zeigen, daß die Dinge ganz anders lagen und zur Zeit der Synode von Fismes ein Streit zwischen Hinkmar und Ludwig noch gar nicht bestand, daß aber umgekehrt Hinkmar und die zu St. Macra versammelten Bischöfe mit ihren ungewöhnlichen Forderungen zur Bistumsbesetzung ihr Teil zu der wenig später entbrennenden Auseinandersetzung beigetragen haben dürften.

Aber vergegenwärtigen wir uns kurz den Stand der Dinge in Beauvais¹⁷): Am 28. Januar war Bischof Odo nach fast zwanzigjährigem Pon-

¹⁴) H. Lilienfein, Staat und Kirche S. 145.

¹⁵) H. H. Anton, Fürstenspiegel S. 236, 238.

¹⁶) Zuletzt und auch am klarsten H. H. Anton, Fürstenspiegel S. 236 ff., für den z. B. S. 239 das oben Anm. 7 genannte Ozias-Beispiel „sinnfällig die Abwehrhaltung gegen ein sich durch die Bischofsinvestitur sakrale Vorrechte anmaßendes Königtum zum Ausdruck“ bringt. Anton möchte im Gegensatz zu Lilienfein (vgl. oben Anm. 10) „in den scharfen Formulierungen nicht so sehr hierokratische Grundsätze, sondern eher die durch die Situation begünstigte, bisweilen bewußt übertriebene Form der Abwehrhaltung gegen das fränkische Staatskirchentum“ sehen (S. 239).

¹⁷) Von der Chronologie und Sache am besten H. G. J. Beck, The Selection of Bishops Suffragan to Hincmar of Rheims, 845–882, The Catholic Historical Review 45 (1959/60) S. 303 ff., vgl. ferner C. von Noorden, Hinkmar S. 377 ff., H. Schrörs, Hinkmar S. 436 ff., Regesten Nrn. 500 ff., S. 556, J. Devisse, Hincmar S. 985 ff., G. Ehrenforth, Hinkmar S. 65–98, bes. S. 68 (mit Fehlern), P. Imbart de la Tour, Les élections épiscopales dans l'Église de France du IXe au XIIe siècle (1891) S. 66 ff., 197 ff., G. J. Ebers, Devolutionsrecht vornehmlich nach katholischem Kirchenrecht (Kirchenrechtliche Abh. 37/38, 1906) S. 91 ff.